

## **Förderung zur beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer**

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II hat der Gesetzgeber die Förderungsmöglichkeiten für beschäftigte Arbeitnehmer erweitert. Nunmehr können auch folgende Personen durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

**Qualifizierte Arbeitnehmer**, unabhängig vom Lebensalter und Betriebsgröße, wenn der Erwerb ihres Berufsabschlusses (in Berufen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren) mindestens vier Jahre zurückliegt und sie in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben.

**Wiedereingestellte Mitarbeiter in der Zeitarbeit**, wenn sie im Zeitraum 2007 und 2008 bei einem Zeitarbeitsunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und ihre jetzige Arbeitslosigkeit durch Wiedereinstellung im gleichen Zeitarbeitsunternehmen beenden.

### **Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:**

- Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an der Weiterbildung
- Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Dauer der Weiterbildung
- Die Weiterbildung findet während betriebsüblicher Arbeitszeiten statt
- Sowohl Bildungsträger als auch Maßnahme sind durch eine fachkundige Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen.

Für die Förderung erhalten die Arbeitnehmer einen Bildungsgutschein, mit dem sie unter zugelassenen Weiterbildungsangeboten wählen können.  
Siehe hierzu auch Seite 9 des Merkblattes 6 (Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

**<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB6-Foerd-der-berufl-Weiterbildung-f-AN.pdf>**